

Bundesrepublik Deutschland



Betriebserlaubnis

Typ 5528

KBA-Nr. 90521

Eibach[®]
FEDERN

Kraftfahrt-Bundesamt



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90521

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90521

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 5528

Inhaber der ABE Heinrich Eibach GmbH
und Hersteller: D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 90521

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-3-

Die ABE-Nr. 90521 erstreckt sich auf die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 5528, in den Ausführungen:

Vorderachsfeder mit

Drahtdurchmesser 12,0 mm
Gesamtwindungszahl 5,66
Ausführungsbezeichnung EW3569001VA

Hinterachsfeder mit

Drahtdurchmesser 9,75 mm
Gesamtwindungszahl 10,25
Ausführungsbezeichnung EW3569002HA

die nur zur Verwendung an den im beiliegenden Gutachten Nr. 662F0572-00 genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden dürfen.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vor-schriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf die dort erhobenen Forderungen hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau der Geräte hat nach dieser Einbauanweisung bzw. nach den Vorschriften des Fahrzeugherstellers für das Auswechseln von Fahrwerksfedern zu erfolgen.

An jeder Sonder-Fahrwerksfeder muß an einer Windung gut lesbar und dauerhaft

die Ausführungsbezeichnung

aufgedruckt sein.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90521

-4-

Ferner ist jede Sonder-Fahrwerksfeder an einer auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle mit einer unverlierbaren Fahne oder einem Kunststoffaufkleber zu versehen, die außer der Gerätebezeichnung auch folgende gut lesbare Angaben enthält:

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
der Typ der Sonder-Fahrwerksfeder und
das Typzeichen

Anstelle der Kennzeichnung mit einer Fahne können die Angaben auch auf den Windungen aufgedruckt sein.

Die Geräte dürfen auch mit weiteren Genehmigungszeichen und Teilenummern gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Köln, vom 31.05.1996 festgehaltenen Angaben.

Die geprüften Muster sind so aufzubewahren, daß sie noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden können.

Flensburg, den 06. Juni 1996
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:

Kraus



Anlage:

1 Gutachten
1 Abnahmebestätigung



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90521, Nachtrag I

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90521, Nachtrag I

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 5528

Inhaber der ABE und Hersteller: Heinrich Eibach GmbH
D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt: Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90521, Nachtrag I

-2-

Die ABE-Nr. 90521 erstreckt sich nunmehr auf die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 5528, in den Ausführungen:

Vorderachsfeder mit

Drahtdurchmesser 12.0 mm
Gesamtwindungszahl 5.66
Ausführungsbezeichnung EW3569001VA

Hinterachsfeder mit

Drahtdurchmesser 9.75 mm
Gesamtwindungszahl 10.25
Ausführungsbezeichnung EW3569002HA

Hinterachsfeder mit

Drahtdurchmesser 9.5 mm
Gesamtwindungszahl 9.5
Ausführungsbezeichnung EW3569102HA

die nur zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. 662F0572-01 genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden dürfen.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland Kraftfahrt GmbH, Köln, vom 20.08.1996 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 28. August 1996
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:


Verwaltungsangestellte



Anlagen:

1 Abnahmebestätigung
1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90521, Nachtrag 02

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90521, Nachtrag 02

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 5528

Inhaber der ABE und Hersteller: Heinrich Eibach GmbH
D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt: Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90521, Nachtrag 02

-2-

Die ABE-Nr. 90521 erstreckt sich nunmehr auf die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 5528, in den Ausführungen:

Vorderachsfeder mit

Drahtdurchmesser 12,0 mm

Gesamtwindungszahl 5,66

Ausführungsbezeichnung EW 3569001 VA bzw. 96FX5310AA

Hinterachsfeder mit

Drahtdurchmesser 9,75 mm

Gesamtwindungszahl 10,25

Ausführungsbezeichnung EW 3569002 HA

Hinterachsfeder mit

Drahtdurchmesser 9,5 mm

Gesamtwindungszahl 9,5

Ausführungsbezeichnung EW 3569102 HA bzw. 96FX5560AA

die nur zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. 56350468-02 genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden dürfen.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland Kraftfahrt GmbH, Köln, vom 02.10.1996 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 10. Oktober 1996
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:

Kraus
Kraus



Anlagen:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 90521

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Einbau der Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 5528, des Genehmigungsinhabers Heinrich Eibach GmbH, D-57413 Finnentrop, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Prüfgegenstand : Sonder-Fahrwerksfedern
 Typ : 5528
 Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH, 57413 Finnentrop 662F0572-00

1. Allgemeines

- 1.1. Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH
 Am Lennedamm 1
 57413 Finnentrop
- 1.2. Hersteller : s. Antragsteller
- 1.3. Beschreibung der Umrüstung : Tieferlegung des Aufbaus um ca. 30 mm durch Verwendung anderer Federn
- 1.4. Technische Beschreibung
- | | | |
|--|--|---|
| Art | : Stahl-Schraubendruckfedern | |
| Typ | : 5528 | |
| | Achse 1 | Achse 2 |
| Ausführungsbezeichnung | : EW 3569001 VA | EW 3569002 HA |
| Drahtdurchmesser in mm | : 12,0 | 9,75 |
| Anzahl der Windungen | : 5,66 | 10,25 |
| Farbe/Korrosionsschutz (Kunststoffbeschichtung) | : diamantschwarz | diamantschwarz |
| Kennzeichnung (auf Federwindung aufgedruckt ww. Kunststoffaufkleber) | : Eibach-Logo KBA
EW 3569001 VA
5528 Herst.-Woche/Jahr | Eibach-Logo KBA
EW 3569002 HA
5528 Herst.-Woche/Jahr |
| Weitere Angaben (Material, Abmaße usw.) | : s. Anlagen | |
| Einbau | : Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers. | |

Prüfgegenstand : Sonder-Fahrwerksfedern
 Typ : 5528
 Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH, 57413 Finnentrop 662F0572-00

4. Verwendungsbereich, Auflagen und Hinweise

4.1. Verwendungsbereich

Die Verwendung der unter 1. beschriebenen Umrüstung ist an den nachfolgend aufgeführten Fahrzeugen bei ansonsten serienmäßiger Fahrwerksausrüstung zulässig:

Fahrzeughersteller	amtl. Typbez.	Handelsbezeichnung	Ausführung	ABE-Nr. EG-BE-Nr.
Ford (0928)	JAS	Fiesta (5-Türer)	alle, außer 1,8 D	e13*93/81*0008*..
	JBS	Fiesta (3-Türer)	alle, außer 1,8D	e13*93/81*0009*..
Mazda (5003)	JASM	Mazda 121 (5-Türer)	alle, außer 1,8 D	e13*93/81*0010*..
	JBSM	Mazda 121 (3-Türer)	alle, außer 1,8D	e13*93/81*0011*..

4.2. Auflagen

1. Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen sowie weiterer Rad-/Reifenkombinationen in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

Es liegen gesonderte Freigabe-Prüfberichte/Teilegutachten bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die Rad-/Reifenkombinationen vor (bzw. Auflistung im "Räderkatalog"). Die für die Rad-/Reifenkombinationen aufgeführten Anforderungen und Auflagen sind erfüllt bzw. eingehalten, z.B. Auflagen hinsichtlich ausreichender Freigängigkeit, ausreichender Radabdeckungen und max. Sturzwinkel bei zulässigen Achslasten ausgenommen die Forderung nach serienmäßigem Fahrwerk.

2. Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht geprüft (die Angaben des Fahrzeugherstellers sind zu beachten).
3. Die Scheinwerfereinstellung muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
4. Die Federn müssen beim völligen Ausfedern des Fahrzeugs in axialer Richtung spielfrei sein.

Prüfgegenstand : Sonder-Fahrwerksfedern
Typ : 5528
Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH, 57413 Finnentrop **662F0572-00**

5. Die nach erfolgter Umrüstung durchzuführende Vermessung des Fahrzeuges darf zu keinen Beanstandungen führen. Die zulässigen Sturzwinkel der Räder bei zulässiger Achslast werden durch die Aufbautieferlegung nicht überschritten.
6. Beim Anbau einer Anhängerkupplung ist darauf zu achten, daß das mindestens erforderliche Abstandsmaß von 350 mm zwischen Straße und Kugelkopfmitte (gem. DIN 74058) bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeuges eingehalten wird.

3. Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß des Anhangs über die Begutachtung von Fahrzeugtiefer-/höherlegungen (s. Anlage 1) unterzogen.

Ergebnis:

Die Anforderungen des Anhangs wurden erfüllt bis auf folgende technisch unbedenkliche Abweichungen: keine

Die Bodenfreiheit beträgt nach der Aufbautieferlegung etwa 140 mm.

Aufgrund der angewendeten Verfahren ist sichergestellt, daß die Meßgenauigkeit der quantitativen Prüfergebnisse sowohl den Anforderungen der Prüfgrundlagen als auch dem Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr BMV/StV13/362300-02 vom 19.04.1984 entspricht.

Gültigkeit der Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt 3. beschriebenen Prüfgegenstände unter Berücksichtigung des unter Punkt 4. angegebenen Verwendungsbereiches.

Prüfgegenstand : Sonder-Fahrwerksfedern
Typ : 5528
Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH, 57413 Finnentrop 662F0572-00

8. Anlagen			Zeichnungs-Nr
1	Anhang über Begutachtung von Fahrzeugtiefer-/höherlegung	: 6 Blatt	ohne
2	Zeichnung der Vorderachsfeder	: 1 Blatt	35 69 001
3	Zeichnung der Hinterachsfeder	: 1 Blatt	35 69 002
4	Prüfzeugnisse der Vorderachsfeder:	1 Blatt	600361d1
5	Prüfzeugnisse der Hinterachsfeder :	1 Blatt	600362d1
6	Kennlinie der Vorderachsfeder	: 1 Blatt	600361
7	Kennlinie der Hinterachsfeder	: 1 Blatt	508672

Prüfgegenstand : Sonder-Fahrwerksfedern
Typ : 5528
Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH, 57413 Finnentrop 662F0572-00

9. Schlußbestätigung

Die Schraubenfedern des Typs 5528 : Hersteller
Heinrich Eibach GmbH
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop

Antragsteller : s. Hersteller
(Vertriebsfirma)

erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO.

Eine Abnahme nach § 22 Abs. 1 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder Prüflingenieur wird unter Beachtung der unter 3. aufgeführten Auflagen und Hinweise **nicht** für erforderlich gehalten.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO bestehen bei ansonsten serienmäßiger Fahrwerksausrüstung des im Verwendungsbereichs aufgeführten Fahrzeugtyps keine technischen Bedenken.

Das Prüflaboratorium ist für das o.g. Prüfverfahren anerkannt von der Anerkennungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland, unter KBA-Anerkennungs-Nummer: 10/1.

Das Gutachten umfaßt die Blätter 1 bis 5.

Name und Anschrift des Prüflaboratoriums

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
Institut für Verkehrssicherheit
Typprüfstelle Fahrzeuge / Fahrzeugteile
Am Grauen Stein, 51105 Köln (Poll)

31.05.1996
ko/pc



Dipl.-Ing. Kostka



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 90521

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Einbau der Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 5528, des Genehmigungsinhabers Heinrich Eibach GmbH, D-57413 Finnentrop, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

ANHANG

BEGUTACHTUNG VON FAHRZEUGTIEFER-/HÖHERLEGUNGEN

1. Geltungsbereich

Dieser Anhang gibt Hinweise für die Begutachtung von Personenkraftwagen und Pkw-Kombi, deren Aufbau in der Höhenlage verändert wurde. Er gilt auch für Änderungen des Feder-/Dämpfersystems, die keinen Einfluß auf die Höhenlage des Aufbaus haben.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Fahrzeugänderungen im Sinne dieses Anhangs sind:

- Verwendung anderer Federn
- Verwendung geänderter Serienfedern
- Verwendung geänderter Federauflage-Elemente
- Änderung an Torsionsstäben
- Verwendung anderer oder geänderter Federbeine

2.2. Weitere Begriffsbestimmungen

Restfederweg:

Weg, um den das Rad einschließlich seiner Aufhängung senkrecht nach oben bewegt werden kann, ausgehend von der Radstellung bei zulässiger Achslast.

Der Federweg wird dabei gemessen als senkrechter Abstand zwischen dem Mittelpunkt des Rades (gemessen am Achsstumpf) und einem Karosserieteil.

Druckanschlag:

Federndes Element, das zusätzlich zur Hauptfeder vorhanden ist.

Federvorspannung:

Federkraft bei völlig entlasteter Radaufhängung.

Radführungselemente:

Elemente der Radaufhängung, bei deren Ausfall eine definierte Führung des Fahrzeugs nicht mehr gewährleistet ist.

2.3. Als betriebsübliche Bedingungen im Sinne dieses Anhangs gelten u.a.:

- unterschiedliche Beladungszustände des Fahrzeugs
- Fahrten auf schlechten Wegstrecken
- Kurvenfahrten im Grenzbereich
- Fahrten im Bereich der Höchstgeschwindigkeit
- Bremsen aus hohen Geschwindigkeiten

3. Allgemeine Anforderungen

3.1. Ein Fahrzeug, dessen Aufbau in der Höhenlage verändert oder dessen Feder-/Dämpfersystem geändert wurde, muß ausreichend betriebs- und verkehrssicher bleiben.

3.2. Das Fahrverhalten des Fahrzeugs mit geänderter Höhenlage des Aufbaus oder mit einem vom Serienstand abweichenden Feder-/Dämpfersystem darf unter betriebsüblichen Bedingungen keine kritischen Zustände aufweisen.

3.3. Eine Verringerung der Bodenfreiheit darf die Benutzbarkeit des Fahrzeugs nicht unzulässig beeinflussen.

4. Besondere Anforderungen

4.1. Die verwendeten Federn oder Federbeine müssen ausreichende Betriebsfestigkeit aufweisen.

4.2. Druckanschläge, die in einem Bereich bis zur 1,4fachen zulässigen Radlast wirksam sind, müssen ausreichend weich sein.

4.3. Ein ausreichend großer Ausfederweg muß gewährleistet sein, dabei ist von der Radlast bei Fahrzeug-Leergewicht auszugehen.

4.4. Die Oberfläche von Federn darf keinerlei galvanischer Behandlung (z.B. Verchromen) unterzogen werden.

- 4.5. Die Freigängigkeit der Räder, der Reifen und der Federelemente muß unter betriebsüblichen Bedingungen ausreichend sein.
- 4.6. In dem Bereich zwischen der zulässigen Radlast und dem 1,4fachen der zulässigen Radlast sollte der Restfederweg mindestens 25 mm betragen. Beträgt der Restfederweg des serienmäßigen Fahrzeuges 33 mm oder weniger, gilt dieser Restfederweg abzüglich 25 % als Grenzwert.

5. Prüfungen

- 5.1. Prüfung der ausreichenden Betriebsfestigkeit von Federn und Federbeinen (Bauteilprüfung).

5.1.1 Schraubenfedern

Schraubenfedern haben eine ausreichende Betriebsfestigkeit, wenn an mindestens 2 Prüfmustern nachgewiesen wird, daß nach 500 000 Lastwechseln bei einer Schwingbreite von 0,9 x Blocklast als oberer Lastgrenze und dem 0,25fachen der Federkraft bei der vorgesehenen zulässigen Radlast als unterer Lastgrenze kein Anriß feststellbar ist.

Wahlweise kann die Prüfung mit 2×10^6 Lastwechseln bei einer Schwingbreite zwischen dem 1,3fachen der Federkraft bei der vorgesehenen zulässigen Radlast als oberer Lastgrenze und dem 0,25fachen der Federkraft bei der vorgesehenen zulässigen Radlast durchgeführt werden.

Die Federkennlinie ist vor und nach dieser Betriebsfestigkeitsprüfung aufzunehmen. Die ungespannte Länge der Feder darf sich dabei um nicht mehr als 3 % verändern.

5.1.2 Federbeine

Bei Verwendung von geänderten serienmäßigen Federbeinen oder nicht serienmäßigen Federbeinen ist durch Vorlage entsprechender Prüfergebnisse bzw. Unterlagen nachzuweisen, daß die Betriebsfestigkeit und Korrosionsfestigkeit mindestens der des Serienteils entspricht.

5.1.3 Blattfedern/Drehstabfedern

Es gelten die Anforderungen entsprechend 5.1.2.

5.1.4 Ermittlung der Federungskurve

Die Federungskurve ist am Fahrzeug aufzunehmen.

Hinweis

Eine Verfälschung der Meßergebnisse durch Verspannungen in der Radaufhängung ist auszuschließen (z.B. Messung auf Drehtellern).

5.1.5 Ermittlung des Restfederweges

Der Restfederweg ist aus der Federungskurve zu ermitteln.

5.1.6 Einbauprüfung

Bei der Einbauprüfung ist insbesondere auf den Federsitz zu achten.

Die Feder muß über den gesamten Federweg entsprechend der vorgegebenen Funktion eindeutig geführt sein.

Durch eine ausreichend große Federvorspannung ist ein spielfreier Sitz der Feder zu gewährleisten.

Hinweis

Anzahl und Stärke von ggf. vorhandenen Federbeilagen sind zu berücksichtigen und im Gutachten anzugeben.

- Freigängigkeit gegenüber Teilen der Radaufhängung, der Bremsanlage und der Lenkanlage
Richtwert für Mindestabstandsmaße: 5 mm

5.1.7 Ermittlung des Maßes der Tiefer-/Höherlegung

Hinweis

Bei einstellbaren Federtellern sind im Gutachten Bezugsmaße anzugeben.

5.1.8 Ermittlung der Wirksamkeit von Druckanschlägen

Die Wirksamkeit von ggf. vorhandenen Druckanschlägen ist ebenfalls aus der Federungskurve zu ermitteln.

Hinweis

Der Übergang der Federungskurve in die Grenzgerade (volle Wirkung des Druckanschlages) muß stetig sein.

5.1.9 Prüfung der Bodenfreiheit

Nach einer Tieferlegung sollte das betriebsbereite Fahrzeug - besetzt mit dem Fahrer - eine Schwelle mit einer Breite von 800 mm und einer Höhe von 110 mm berührungslos mittig überfahren können. Die Berührung von Karosserieanbauteilen aus elastischen Werkstoffen kann dabei unberücksichtigt bleiben.

Bei Unterschreiten des Richtwertes von 110 mm muß sichergestellt sein, daß von dem Fahrzeug keine Gefahr in bezug auf andere Verkehrsteilnehmer ausgehen kann. Ebenso ist die Bodenfreiheit im praktischen Fahrbetrieb zu beurteilen.

5.1.10 Fahrerprobung über eine angemessene Fahrstrecke

Das Fahrverhalten des umgerüsteten Fahrzeugs ist unter betriebsüblichen Bedingungen nach 2.3 zu prüfen.

Folgende Versuche sollen dabei mindestens gefahren werden:

a) Kreisfahrt

- Kurvengrenzgeschwindigkeit und Fahrverhalten im Grenzbereich
- Lastwechselreaktionen im Grenzbereich
- Reaktionen bei Überfahren von Hindernissen und durch größere einseitige Fahrbahnunebenheiten

b) Geradeausfahrt

- Überfahren von Kuppen
- Durchfahren von Senken
- Geradeausfahrt bei V_{\max}
- schneller Spurwechsel bei höherer Geschwindigkeit
- Anreißen der Lenkung und Beurteilung des Schwingungsverhaltens (Aufschaukeln)
- Reaktion auf Spurrillen (Längsrillen)

Nach der Fahrerprobung sind die Achseinstellwerte (Meßverfahren nach Vorgabe des Fahrzeugherstellers) zu ermitteln. Die ermittelten Werte sind im Gutachten anzugeben.

5.1.11 Fahrerprobung des umgerüsteten Fahrzeugs im Vergleich zum Serienfahrzeug

Wenn die Prüfung nach 5.1.10 nicht positiv bewertet wird, kann die Prüfung auf Wunsch des Antragstellers im direkten Vergleich zum Serienfahrzeug wiederholt werden.

Eine Verschlechterung im Fahrverhalten des umgerüsteten Fahrzeugs gegenüber dem vergleichbaren Serienfahrzeug darf nicht festgestellt werden.

5.1.12 Prüfung der Eignung der Reifen

Am umgerüsteten Fahrzeug ist bei zulässigen Achslasten der Radsturz an beiden Achsen zu vermessen, wenn anzunehmen ist, daß sich durch die Fahrzeugumrüstung die Sturzwerte gegenüber den Serienwerten verändert haben.

Anhand der gemessenen Sturzwerte ist die Eignung aller vorgesehenen Reifen (auch der Serienreifen) zu prüfen.

Die ermittelten Sturzwerte bei zulässigen Achslasten sind im Gutachten anzugeben.

5.1.13 Prüfung in Verbindung mit Rad-/Reifenkombinationen mit geänderten Funktionsmaßen

Wenn eine Fahrzeugänderung im Sinne dieses Anhangs in Verbindung mit Rad-/Reifenkombinationen mit geänderten Funktionsmaßnahmen verwendet werden soll, ist das geänderte Fahrzeug mindestens mit den Grenzkombinationen des für mögliche Rad-/Reifenkombinationen vorgesehenen Bereiches zu prüfen. Werden die serienmäßigen Endanschläge (z.B. Elastopuffer) beibehalten, so kann die Prüfung der o.g. Rad-/Reifenkombinationen entfallen. Der Bereich der geeigneten Rad-/Reifenkombinationen ist ggf. detailliert im Gutachten zu beschreiben.

5.1.14 Prüfung des Bremsverhaltens

Bei Fahrzeugen, die mit einem federwegabhängigen Bremsdruckregelventil ausgerüstet sind, ist darauf zu achten, daß dieses Ventil voll funktionsfähig bleibt (Hinweise des Fahrzeugherstellers sind zu beachten).

Im Gutachten ist ein Hinweis aufzunehmen, ob das geprüfte Fahrzeug mit einem Bremsdruckregelventil ausgerüstet war.

5.1.15 Die Höhe einer ggf. vorhandenen Kupplungskugel ist nach DIN 74058 zu überprüfen.

5.1.16 Die Übereinstimmung mit den übrigen Anforderungen der StVZO muß nachgewiesen werden (z.B. Höhe der amtlichen Kennzeichen).

- - -

Prüfgegenstand : Sonder-Fahrwerksfedern
 Typ : 5528
 Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH, 57413 Finnentrop 662F0572-01

1. Allgemeines

- 1.1. Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop
- 1.2. Hersteller : s. Antragsteller
- 1.3. Beschreibung der Umrüstung : Tieferlegung des Aufbaus um ca. 30 mm durch Verwendung anderer Federn
- 1.4. Technische Beschreibung
 Art : Stahl-Schraubendruckfedern
 Typ : 5528

	Achse 1	Achse 2 (wahlweise)	
Ausführungsbezeichng.	EW 3569001 VA	EW 3569002 HA	EW 3569102 HA
Draht-Ø in mm	12,0	9,75	9,5
Anzahl Windungen	5,66	10,25	9,5
Kennzeichnung (auf Federwindung aufgedruckt ww. Kunststoffaufkleber)	EIBACH-Logo KBA 90521 Ausführungsbezeichnung 5528 Herst.-Woche/Jahr		
Farbe/Korrosionsschutz (Kunststoffbeschichtung)	diamantschwarz	diamantschwarz	diamantschwarz

- Weitere Angaben (Material, Abmaße usw.) : s. Anlagen
- Einbau : Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers.

Prüfgegenstand : Sonder-Fahrwerksfedern

Typ : 5528

Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH, 57413 Finnentrop

662F0572-01

2. Verwendungsbereich, Auflagen und Hinweise

2.1. Verwendungsbereich

Die Verwendung der unter 1. beschriebenen Umrüstung ist an den nachfolgend aufgeführten Fahrzeugen bei ansonsten serienmäßiger Fahrwerksausrüstung zulässig:

Fahrzeughes- steller	amtl. Typbez.	Handels- bezeichnung	Ausführung	ABE-Nr. EG-BE-Nr.
Ford (0928)	JAS	Fiesta (5-Türer)	alle, außer 1,8 D	e13*93/81*0008*.. e13*95/54*0008*..
	JBS	Fiesta (3-Türer)	alle, außer 1,8D	e13*93/81*0009*.. e13*95/54*0009*..
Mazda (5003)	JASM	Mazda 121 (5-Türer)	alle, außer 1,8 D	e13*93/81*0010*.. e13*95/54*0010*..
	JBSM	Mazda 121 (3-Türer)	alle, außer 1,8D	e13*93/81*0011*.. e13*95/54*0011*..

2.2. Auflagen

1. Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen sowie weiterer Rad-/Reifenkombinationen in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

Es liegen gesonderte Freigabe-Prüfberichte/Teilegutachten bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die Rad-/Reifenkombinationen vor (bzw. Auflistung im "Räderkatalog"). Die für die Rad-/Reifenkombinationen aufgeführten Anforderungen und Auflagen sind erfüllt bzw. eingehalten, z.B. Auflagen hinsichtlich ausreichender Freigängigkeit, ausreichender Radabdeckungen und max. Sturzwinkel bei zulässigen Achslasten ausgenommen die Forderung nach serienmäßigem Fahrwerk.

2. Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht geprüft (die Angaben des Fahrzeugherstellers sind zu beachten).
3. Die Scheinwerfereinstellung muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
4. Die Federn müssen beim völligen Ausfedern des Fahrzeugs in axialer Richtung spielfrei sein.

Prüfgegenstand : Sonder-Fahrwerksfedern
Typ : 5528
Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH, 57413 Finnentrop 662F0572-01

5. Die nach erfolgter Umrüstung durchzuführende Vermessung des Fahrzeuges darf zu keinen Beanstandungen führen. Die zulässigen Sturzwinkel der Räder bei zulässiger Achslast werden durch die Aufbautieferlegung nicht überschritten.
6. Beim Anbau einer Anhängerkupplung ist darauf zu achten, daß das mindestens erforderliche Abstandsmaß von 350 mm zwischen Straße und Kugelkopfmitte (gem. DIN 74058) bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeuges eingehalten wird.
7. Die unter Punkt 1.4. beschriebenen Federn für Achse 2 können wahlweise verwendet werden.

3. Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß des Anhangs über die Begutachtung von Fahrzeugtiefer-/höherlegungen (s. Anlage 1) unterzogen.

Ergebnis:

Die Anforderungen des Anhangs wurden erfüllt bis auf folgende technisch unbedenkliche Abweichungen: keine

Die Bodenfreiheit beträgt nach der Aufbautieferlegung etwa 140 mm.

Aufgrund der angewendeten Verfahren ist sichergestellt, daß die Meßgenauigkeit der quantitativen Prüfergebnisse sowohl den Anforderungen der Prüfgrundlagen als auch dem Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr BMV/StV13/362300-02 vom 19.04.1984 entspricht.

Gültigkeit der Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt 3. beschriebenen Prüfgegenstände unter Berücksichtigung des unter Punkt 4. angegebenen Verwendungsbereiches.

4. Anlagen

		Zeichnungs-Nr
0.	Erläuterung zum Nachtrag	ohne
3.1	Zeichnung der Hinterachsfeder : 1 Blatt	35 69 102
5.1	Prüfzeugnis der Hinterachsfeder : 1 Blatt	606016d1

Prüfgegenstand : Sonder-Fahrwerksfedern

Typ : 5528

Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH, 57413 Finnentrop

662F0572-01

5. Schlußbestätigung

Die Schraubenfedern des Typs 5528 : Hersteller
Heinrich Eibach GmbH
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop

Antragsteller : s. Hersteller
(Vertriebsfirma)

erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO.

Eine Abnahme nach § 22 Abs. 1 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder Prüflingenieur wird unter Beachtung der unter 3. aufgeführten Auflagen und Hinweise **nicht** für erforderlich gehalten.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO bestehen bei ansonsten serienmäßiger Fahrwerksausrüstung des im Verwendungsbereichs aufgeführten Fahrzeugtyps keine technischen Bedenken.

Das Prüflaboratorium ist für das o.g. Prüfverfahren anerkannt von der Anerkennungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland, unter KBA-Anerkennungs-Nummer: 10/1.

Das Gutachten umfaßt die Blätter 1 bis 5.

Name und Anschrift des Prüflaboratoriums

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
Institut für Verkehrssicherheit
Typprüfstelle Fahrzeuge / Fahrzeugteile
Am Grauen Stein, 51105 Köln (Poll)

20.08.1996
ko/pc



Dipl.-Ing. Kostka

Prüfgegenstand : Sonder-Fahrwerksfedern
Typ : 5528
Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH, 57413 Finnentrop **662F0572-01**

Anlage 0

Erläuterungen zum Nachtrag

Es wird berichtigt : --

Es wird geändert : redaktioneller Aufbau

Es wird hinzugefügt : eine weitere Hinterachsfeder (wahlweise)
Erweiterung des Verwendungsbereiches

Es entfällt : --

Prüfgegenstand : Sonder-Fahrwerksfedern
 Typ : 5528
 Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH, 57413 Finnentrop 56350468-02

1. Allgemeines

- 1.1. Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH
 Am Lennedamm 1
 57413 Finnentrop
- 1.2. Hersteller : s. Antragsteller
- 1.3. Beschreibung der Umrüstung : Tieferlegung des Aufbaus um ca. 30 mm durch Verwendung anderer Federn
- 1.4. Technische Beschreibung
- Art : Stahl-Schraubendruckfedern
- Typ : 5528

	Achse 1	Achse 2 (wahlweise)	
Ausführungsbezeichng.	EW 3569001 VA wahlweise <u>96FX5310AA</u>	EW 3569002 HA	EW 3569102 HA wahlweise <u>96FX5560AA</u>
Draht-Ø in mm	12,0	9,75	9,5
Anzahl Windungen	5,66	10,25	9,5
Kennzeichnung (auf 3 Federwindungen aufgedruckt wahlweise Kunststoffaufkleber)	obere Windung : EIBACH-Logo KBA 90521		
	mittlere Windung : EIBACH-Ausführungsbezeichnung wahlweise <u>FORD-RS-Logo</u> und <u>FORD-Ausführungsbezeichnung</u>		
	untere Windung : Typ 5528 und Herst.Woche/Jahr		
Farbe/Korrosionsschutz (Kunststoffbeschichtung)	diamantschwarz wahlweise <u>blau</u>	diamantschwarz wahlweise <u>blau</u>	diamantschwarz wahlweise <u>blau</u>

Weitere Angaben
(Material, Abmaße usw.) : s. Anlagen

Einbau : Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers.

Prüfgegenstand : Sonder-Fahrwerksfedern
 Typ : 5528
 Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH, 57413 Finnentrop 56350468-02

2. Verwendungsbereich, Auflagen und Hinweise

2.1. Verwendungsbereich

Die Verwendung der unter 1. beschriebenen Umrüstung ist an den nachfolgend aufgeführten Fahrzeugen bei ansonsten serienmäßiger Fahrwerksausrüstung zulässig:

Fahrzeughersteller	amtl. Typbez.	Handelsbezeichnung	Ausführung	ABE-Nr. EG-BE-Nr.
Ford (0928)	JAS	Fiesta (5-Türer)	alle, außer 1,8 D	e13*93/81*0008*.. e13*95/54*0008*..
	JBS	Fiesta (3-Türer)	alle, außer 1,8D	e13*93/81*0009*.. e13*95/54*0009*..
Mazda (5003)	JASM	Mazda 121 (5-Türer)	alle, außer 1,8 D	e13*93/81*0010*.. e13*95/54*0010*..
	JBSM	Mazda 121 (3-Türer)	alle, außer 1,8D	e13*93/81*0011*.. e13*95/54*0011*..

2.2. Auflagen

1. Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen sowie weiterer Rad-/Reifenkombinationen in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

Es liegen gesonderte Freigabe-Prüfberichte/Teilegutachten bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die Rad-/Reifenkombinationen vor (bzw. Auflistung im "Räderkatalog"). Die für die Rad-/Reifenkombinationen aufgeführten Anforderungen und Auflagen sind erfüllt bzw. eingehalten, z.B. Auflagen hinsichtlich ausreichender Freigängigkeit, ausreichender Radabdeckungen und max. Sturzwinkel bei zulässigen Achslasten ausgenommen die Forderung nach serienmäßigem Fahrwerk.

2. Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht geprüft (die Angaben des Fahrzeugherstellers sind zu beachten).
3. Die Scheinwerfereinstellung muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
4. Die Federn müssen beim völligen Ausfedern des Fahrzeugs in axialer Richtung spielfrei sein.

Prüfgegenstand : Sonder-Fahrwerksfedern
Typ : 5528
Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH, 57413 Finnentrop 56350468-02

5. Die nach erfolgter Umrüstung durchzuführende Vermessung des Fahrzeuges darf zu keinen Beanstandungen führen. Die zulässigen Sturzwinkel der Räder bei zulässiger Achslast werden durch die Aufbautieferlegung nicht überschritten.
6. Beim Anbau einer Anhängerkupplung ist darauf zu achten, daß das mindestens erforderliche Abstandsmaß von 350 mm zwischen Straße und Kugelkopfmitte (gem. DIN 74058) bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeuges eingehalten wird.
7. Die unter Punkt 1.4. beschriebenen Federn für Achse 2 können wahlweise als Eibach-Bausatz (EW...) verwendet werden.
8. Die dem Ford-Bausatz 1 037723 beiliegenden Kompressionsringe sind gemäß Ford-Einbauanleitung K96 FX 5K 417 AA auf die hinteren Cellastopuffer aufzubringen.

3. Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß des Anhangs über die Begutachtung von Fahrzeugtiefer-/höherlegungen (s. Anlage 1) unterzogen.

Ergebnis:

Die Anforderungen des Anhangs wurden erfüllt bis auf folgende technisch unbedenkliche Abweichungen: keine

Die Bodenfreiheit beträgt nach der Aufbautieferlegung etwa 140 mm.

Aufgrund der angewendeten Verfahren ist sichergestellt, daß die Meßgenauigkeit der quantitativen Prüfergebnisse sowohl den Anforderungen der Prüfgrundlagen als auch dem Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr BMV/StV13/362300-02 vom 19.04.1984 entspricht.

Gültigkeit der Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt 3. beschriebenen Prüfgegenstände unter Berücksichtigung des unter Punkt 4. angegebenen Verwendungsbereiches.

4. Anlagen

Zeichnungs-Nr

0.	Erläuterung zum Nachtrag	1 Blatt	
2.1	Zeichnung Vorderachsfeder	1 Blatt	96FX-5310-AA
3.2.	Zeichnung Hinterachsfeder	1 Blatt	96FX-5560-AA
3.3	Zeichnung Kompressionsring	1 Blatt	3569 1 100

Prüfgegenstand : Sonder-Fahrwerksfedern
Typ : 5528
Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH, 57413 Finnentrop 56350468-02

5. Schlußbestätigung

Die Schraubenfedern des Typs 5528 : Hersteller
Heinrich Eibach GmbH
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop

Antragsteller : s. Hersteller
Vertriebsfirma : 1) s. Hersteller
2) Ford-Werke Aktiengesellschaft
50725 Köln

erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO.

Eine Abnahme nach § 22 Abs. 1 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder Prüferingenieur wird unter Beachtung der unter 3. aufgeführten Auflagen und Hinweise **nicht** für erforderlich gehalten.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO bestehen bei ansonsten serienmäßiger Fahrwerksausrüstung des im Verwendungsbereichs aufgeführten Fahrzeugtyps keine technischen Bedenken.

Das Prüflaboratorium ist für das o.g. Prüfverfahren anerkannt von der Anerkennungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland, unter KBA-Anerkennungs-Nummer: 10/1.

Das Gutachten umfaßt die Blätter 1 bis 5.

Name und Anschrift des Prüflaboratoriums

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
Institut für Verkehrssicherheit
Typprüfstelle Fahrzeuge / Fahrzeugteile
Am Grauen Stein, 51105 Köln (Poll)

02.10.1996

san



Dipl.-Ing. Sanno

Prüfgegenstand : Sonder-Fahrwerksfedern
Typ : 5528
Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH, 57413 Finnentrop 56350468-02

Anlage 0

Erläuterungen zum Nachtrag

Es wird berichtet : --

Es wird geändert : Auflage Nr.7
(wahlweiser Federbausatz)

Es wird hinzugefügt : eine weitere Ausführung einer Vorderachsfeder
mit geänderter Kennzeichnung und Farbe
(wahlweise)
eine weitere Ausführung einer Hinterachsfeder
mit geänderter Kennzeichnung und Farbe
(wahlweise)
eine weitere Auflage (Nr.8)
eine weitere Vertriebsfirma (Ford)

Anlage 2.1 Zeichnung Vorderachsfeder (wahlweise)
Anlage 3.2 Zeichnung Hinterachsfeder (wahlweise)
Anlage 3.3 Zeichnung Kompressionsring (1 Blatt)

Es entfällt : -